

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 43 (1983-1984)
Heft: 5

Rubrik: Bündner Reallehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Reorganisation der Volksschuloberstufe

Nachdem die Diskussionen in den sieben Regionalkonferenzen eifrig geführt wurden und die entsprechenden Stellungnahmen schriftlich bei uns eingetroffen sind, erlauben wir uns, diese wie folgt zusammenzufassen:

1. Gesetzliche Verankerung der Realschule:

Alle Regionen befürworten die gesetzliche Verankerung der Realschule als eigenständiger Schultyp (inkl. Namensänderung).

Entsprechende Artikel sind im geltenden Schulgesetz neu zu schaffen, andere entsprechend anzupassen. Allgemein darf gesagt werden, dass man unsere Stufe betreffend eine Anpassung an den Istzustand, im Sinne des am 7. März 1982 verworfenen, total revidierten Schulgesetzes, durchaus als genügend und dringend notwendig betrachtet.

2. Zusammenarbeit auf der Oberstufe:

In verschiedenen Gemeinden und Schulverbänden unseres Kantons hat sich die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarschulen bereits bestens bewährt. Sie soll dort gefördert werden, wo sie möglich und sinnvoll ist.

Auf die Nennung eines Fächerkataloges für die Zusammenarbeit ist zu verzichten. Schliesslich seien die Gesetzgeber daran erinnert, dass es auch etliche Einmannrealschulen gibt, welche ihre Arbeit ebenfalls mit viel Idealismus und grossem persönlichen Engagement tun.

3. Finanzielles:

Die Realschulen sollen weiterhin mit einem besonderen Beitrag unterstützt werden.

Die Besoldung der Reallehrer ist unter gebührender Berücksichtigung der verlangten Ausbildung, der Grösse der Aufgabe und der Schwere der Verantwortung neu zu regeln.

4. Schülerzahlen:

Die Schülerzahlen sollten im Interesse des schwachen Schülers, welcher der Zuwendung und Förderung durch individuellen Unterricht ganz besonders bedarf, niedrig gehalten werden. Speziell auf dem Lande werden in der neue-

ren Zeit auch recht schwache Schüler der Realschule zugewiesen. Die gesteckten Unterrichtsziele können nur dann befriedigend erreicht werden, wenn die Höchstschülerzahl pro Abteilung niedrig festgesetzt wird. Unser Vorschlag: Inkl. Abteilungen: 20 Schüler, mehrkl. Abteilungen 16 Schüler, Minimalzahl für das Führen einer Schule 7 Schüler)

Immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt die wirklichkeitsfremde, von der Ausrüstung und Durchführung unrealistische Zahl von 16 Schülern für Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen. Unser Vorschlag: Inkl. Abteilungen max. 12 Schüler, mehrkl. 10 Schüler.

Der Vorstand:

Val. Guler, Präsident

Gemeindeschule

St. Moritz

In der Gemeindeschule St. Moritz ist die Stelle eines vollamtlichen

Schulvorstehers

(ohne Unterrichtsverpflichtung)

neu zu besetzen.

Stellenantritt: sofort (oder nach Vereinbarung)

Der Schulvorsteher der Gemeindeschule ist dem Schulrat unterstellt und bearbeitet in dessen Auftrag die folgenden Hauptaufgaben:

- Leitung sämtlicher Schulstufen der Gemeindeschulen sowie der Schulverwaltung.
- Vollzug der Beschlüsse des Schulrates.
- Personalführung, als Vorgesetzter von derzeit 35 Lehrkräften.
- Organisations- und Koordinationsfragen der Schule.
- Schulraumplanung, Stellenplanung.
- Beratung von Behörden, Lehrkräften, Eltern und Schülern.
- Kontaktpflege zu anderen Schulen und Erziehungsinstitutionen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen ihm ein Sekretariat zur Verfügung.

An den Stelleninhaber werden folgende Anforderungen gestellt:

- qualifizierte Ausbildung und Erfahrung im pädagogischen Bereich.
- womöglich Verwaltungskennntnisse.
- Initiative, Organisationstalent.
- Geschick im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.
- Wohnsitznahme in St. Moritz.

Das Gehalt richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Interessenten sind gebeten, ihre Bewerbung bis zum 25. Februar 1984 an den Schulratspräsidenten, Aldo Oswald, Via Surpunt 6, 7500 St. Moritz, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen Ihnen gerne der Schulratspräsident

(Tel. P. 082/3 56 79 G. 082/3 34 07)

und der bisherige Vorsteher (Tel. 082/3 28 44).